

Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Stadt Ahaus, vertreten durch den Bürgermeister sowie einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus

nachfolgend: Stadt

u n d

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eestern 41, 48712 Gescher

nachfolgend: EGW

V o r b e m e r k u n g

Die Stadt hat mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG geschlossen. Inhalt der Vereinbarung ist die Delegation der Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Klärschlämmen von der Stadt auf den Kreis, soweit diese im abfallrechtlichen Sinne verwertet oder beseitigt werden sollen. Sofern Klärschlämme einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden sollen, greift nach den Vorgaben des KrW-/AbfG, des LAbfG sowie der Abfallsatzung des Kreises Borken die abfallrechtliche Überlassungspflicht, sodass auch insoweit die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegt.

Der Kreis hat mit der Erfüllung sämtlicher ihm obliegender abfallwirtschaftlicher Aufgaben die EGW beauftragt. Dies umfasst einerseits den Betrieb von eigenen Anlagen, andererseits die Nutzung von Anlagen Dritter auf der Grundlage entsprechender Verträge. Auf der Grund-

lage dieses Auftrags wird sich der Kreis Borken auch bei der Erfüllung der Aufgabe der Entsorgung der städtischen Klärschlämme der EGW bedienen.

Nach den vertraglichen Beziehungen zwischen der EGW und dem Kreis geht die EGW direkte Leistungsbeziehungen mit den Anlieferern ein und rechnet die Leistungen auf Basis privatrechtlicher Entgelte unmittelbar ab. Dementsprechend wird die EGW die städtischen Klärschlämme übernehmen, einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zuführen und die Leistungen unmittelbar mit der Stadt abrechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme abfallrechtlich einer Verwertung oder einer Beseitigung unterzogen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Abstimmungsvereinbarung:

§ 1 Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt ist verpflichtet, alle Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme), die von der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG erzeugt werden oder deren Besitzerin die Stadt gemäß § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist, vollständig der EGW zu überlassen (rd. 2.600 t/a). Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme abfallrechtlich einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden.

(2) Die EGW bzw. ein von der EGW beauftragtes Transportunternehmen wird die Klärschlämme in der Kläranlage der Stadt Ahaus, Fürstenkämpe 100, 48683 Ahaus, übernehmen. Die Betriebsordnung der Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Über Änderungen der Betriebsordnung – insbesondere Änderungen der Öffnungszeiten – ist die EGW rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Die Klärschlämme sind durch die Stadt oder eine gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragte dritte Person in einem möglichst gleichmäßigen Turnus zu überlassen. Die Vertragsparteien werden einen Anlieferungsplan erarbeiten und fortschreiben, der auf die betrieblichen und logistischen Interessen beider Parteien Rücksicht nimmt. Die EGW gewährleistet, dass eine Abholung der Klärschlämme nach Anforderung durch die Stadt erfolgt. Die Abfuhrintervalle müssen die Entsorgungssicherheit gewährleisten und dürfen den Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigen.

(4) Die Stadt ist verpflichtet, der EGW für die Übernahme und Behandlung der Klärschlämme das in § 4 dieses Vertrags geregelte Entgelt zu zahlen.

§ 2 Pflichten der EGW

(1) Die EGW ist verpflichtet, die gemäß § 1 dieses Vertrags durch die Stadt angelieferten Klärschlämme anzunehmen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen. Sofern die Klärschlämme die in der Anlage zu diesem Vertrag geregelten Anforderungen erfüllen, werden sie – sofern möglich – landwirtschaftlich verwertet. Erfüllen die Klärschlämme die in der Anlage geregelten Anforderungen nicht oder ist eine landwirtschaftliche Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich, so hat die EGW die angelieferten Klärschlämme einer anderen geeigneten Anlage zuzuführen, die ihrerseits eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung durchführt.

(2) Die im vorstehenden Absatz geregelte Pflicht der EGW umfasst auch, für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der im Zuge der Behandlung der Klärschlämme entstehenden weiteren Abfälle zu sorgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet oder in einer anderen Anlage eingesetzt werden.

(3) Die Beauftragung und Übernahme der Kosten für die notwendigen Klärschlammuntersuchungen nach Abs. (1) und (2) erfolgt durch die EGW. Falls für die angebotene Verwertung die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich ist, ist dies ebenfalls von der EGW zu veranlassen, die entstehenden Kosten sind zu übernehmen. Die Proben werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

(4) Die durch die EGW zu erbringenden Leistungen umfassen u.a.:

- Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen für die angebotene Annahme, Entsorgung und ggfls. Zwischenlagerung des Klärschlammes,
- Gestellung der notwendigen Mulden; Container sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt zugelassen,
- Vor der Entladung des entwässerten Klärschlammes ist dieser auf einer geeichten Waage zu wiegen. Die Wiegeprotokolle sind Grundlage für die Rechnungsstellung,

- Transport, ggfl. Zwischenlagerung und Entsorgung entsprechend den gesetzlich Bestimmungen,
- Dokumentation kalenderjährlich für den im gesamten Entsorgungszeitraum angefallenen Klärschlamm nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach den Vorschriften der Klärschlammverordnung ist ein lückenloser Nachweis über die Entsorgungswege bis hin zur Beseitigung bzw. Verwertung zu erbringen.

§ 3

Haftung/Eigentumsübergang

(1) Mit der Übergabe der Klärschlämme an die EGW erwirbt diese Eigentum an den übergebenen Klärschlämmen. Die EGW ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Klärschlämme durch die Stadt für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Klärschlämme bzw. der im Zuge der Behandlung entstehenden weiteren Abfälle verantwortlich.

(2) Die Vertragspartner sind der jeweils anderen Partei zum Ersatz der entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass sie die von ihnen übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Unterauftragnehmers müssen sich die Vertragspartner wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Auf die Regelung des § 831 Abs 1, Satz 2 BGB können sich die Vertragspartner nicht berufen.

§ 4

Entgelt und Rechnungslegung

(1) Die Stadt zahlt der EGW für die Übernahme und landwirtschaftliche/landbauliche Verwertung der angelieferten Klärschlämme ein Entgelt in Höhe von ■■■■ EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm - einschließlich Transport - zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Entgelt wird bis zum 31.12.2012 fest vereinbart. Ab dem 01.01.2013 erhöht sich das Entgelt auf ■■■■ EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm.

Erfüllen die Klärschlämme die in der Anlage geregelten Anforderungen nicht oder ist eine landwirtschaftliche/landbauliche Verwertung aus anderen Gründen nicht mehr zulässig, so dass die angelieferten Klärschlämme einer anderen geeigneten Anlage zuzuführen sind, zahlt die Stadt der EGW ein Entgelt in Höhe von ■■■■■ EUR pro übernommener Tonne Klärschlamm - einschließlich Transport - zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Grundlage für die Entgeltberechnung gemäß den vorstehenden Absätzen sind die erstellten Liefernachweise und Wiegeprotokolle. Die EGW wird der Stadt zu Beginn eines jeden Monats eine Aufstellung über die angenommenen und behandelten Klärschlammengen des Vormonats zusenden und diese Menge nach Maßgabe der hier geregelten Entgeltregelung abrechnen. Die ausgestellten Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt auszugleichen.

(4) Ab 01.01.2014 werden die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Entgelte zur Anpassung an die Preisentwicklung einer Veränderung nach Maßgabe der folgenden Regelungen unterzogen:

$$\text{Vergütung}_{\text{neu}} = \text{Vergütung}_{\text{alt}} \times (0,3 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}} + 0,2 \times M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}} + 0,15 \times I_{\text{neu}}/I_{\text{alt}})$$

D = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölzeugnisse, Dieselmotoren, Abgabe an den Großverbraucher; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Vorjahres.

M = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Vorjahres.

P = Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P sind die tarifüblichen Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern im öffentlichen Dienst. Ausgangsbasis sind die am 01.05.2013 geltenden schriftlichen Vereinbarungen des Entgelttarifvertrages mit dem entsprechenden Monatsgehalt.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter, Lastkraftwagen mit Selbstzünder; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Mai des Vorjahres.

Die Preisanpassung setzt dabei voraus, dass dem jeweils anderen Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres (erstmalig zum 30.06.2013) ein Anpassungsverlangen unterbreitet wird. Sie wird dann zum 01.01. des Folgejahres (erstmalig zum 01.01.2014) wirksam.

§ 5

Betriebsstörungen oder andere Störungen

Sollte es zu Betriebsstörungen oder zu anderen Störungen kommen, die eine landwirtschaftliche Verwertung bzw. die Behandlung der von der Stadt zu überlassenen Klärschlämme in einer anderen Anlage ganz oder teilweise unmöglich machen, so hat die EGW dies der Stadt sofort anzuzeigen. Die EGW wird sich in diesem Fall darum bemühen, die Störung unverzüglich zu beheben und die weitere vertragsgemäße Behandlung der Abfälle in der Anlage zu ermöglichen. Soweit es der Stadt möglich ist, wird sie die EGW bei deren Bemühungen zur Beseitigung der Störung unterstützen.

§ 6

Laufzeit des Vertrags

(1) Diese Abstimmungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Die Wirksamkeit der Abstimmungsvereinbarung steht unter der Bedingung, dass die in der Vorbemerkung erwähnte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam wird und wirksam bleibt (aufschiebende und auflösende Bedingung).

(2) Die Abstimmungsvereinbarung endet zum 31.12.2016. Sie verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn eine landwirtschaftliche Verwertung und die Behandlung der Klärschlämme in einer anderen Anlage dauerhaft unmöglich werden.

§ 7 Loyalitätsklausel

(1) Die Parteien verpflichten sich, zur Förderung der Ziele dieser Abstimmungsvereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über Veränderungen unterrichtet zu halten, die Einfluss auf die Durchführung dieser Abstimmungsvereinbarung haben können.

(2) Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. § 313 BGB findet Anwendung.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, sich vor der Durchführung von Maßnahmen, die eine Relevanz für die Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten haben (z. B. im Falle der Durchführung von Anlagenänderungen an den Kläranlagen oder an der Klärschlammbehandlungsanlagen, sofern diese für die Vertragsdurchführung relevant sind), zu unterrichten und – soweit erforderlich – abzustimmen.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken

Ahaus, den

Stadt Ahaus

Felix Büter
Bürgermeister

Georg Beckmann
Beigeordneter

Gescher, den

Entsorgungs-Gesellschaft
Westmünsterland mbH

Peter Kleyboldt
Geschäftsführer

Dr.-Ing. Martin Idelmann
Prokurist

Anlage zur Abstimmungsvereinbarung

Qualität der Klärschlämme

(1) Die Feuchte des Klärschlammes muss zwischen 20 und 32 % TS liegen. Bei der mechanischen Entwässerung soll auf Konditionierungsmittel wie Kalk und Aschen verzichtet werden. Polymere Flockungsmittel genügen.

(2) Im Übrigen muss der Klärschlamm allen Anforderungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung genügen. Ändern sich die Vorgaben der Klärschlammverordnung nach Abschluss dieser Vereinbarung, so sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsänderung die geänderten Vorgaben maßgeblich. Die auf der Grundlage des Vertrags angelieferten Klärschlämme müssen jedoch mindestens die unter (1) geregelten Vorgaben zur Feuchte erfüllen. Sind die nach der zukünftigen Klärschlammverordnung geltenden Grenzwerte strenger als die unter (1) festgelegten Grenzwerte, so gelten die strengeren Grenzwerte.